

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Simone Oldenburg, Fraktion DIE LINKE

Neuausrichtung des Schulpsychologischen Dienstes

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie gestaltet sich in den kommenden Jahren die Arbeit der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Schulsystem Mecklenburg-Vorpommern (bitte mit Zeitschiene konkretisieren)?

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, die Arbeit des Schulpsychologischen Dienstes inhaltlich anders zu gestalten. Terminlich feststehend sind die Durchführung der Hochbegabten-
testung, die regelmäßig bis Ende Januar eines jeden ersten Schulhalbjahres durchgeführt
werden müssen und verfahrensbedingt im vorherigen November beginnen. Es ist geplant, den
Schulpsychologischen Dienst und den Diagnostischen Dienst zu einem Fachbereich
zusammenzuführen. Dazu wird derzeit ein Konzept erarbeitet. Die Zusammenlegung ist im
Entwurf des Haushaltsplans 2014/2015 abgebildet und wird vorbehaltlich der Beschluss-
fassung des Landtages zum 01.01.2014 oder kurz danach angestrebt.

2. Welches sind
 - a) die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit des Schulpsychologischen Dienstes,
 - b) wie werden diese künftig im neuen Fachdienst realisiert und
 - c) welche neuen/geänderten Tätigkeitsmerkmale werden das Berufsbild ergänzen?

Zu a)

Die inhaltlichen Schwerpunkte des Schulpsychologischen Dienstes bilden die Beratung von Erziehungsberechtigten und Lehrkräften, Diagnostik und gutachterliche Stellungnahmen, Krisenintervention, Vernetzungsarbeit psychosozialer Hilfsangebote, Mitwirkung bei der Fortbildung von Lehrkräften und Mitarbeit in konzeptionellen Arbeitsgruppen.

Zu b)

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen nehmen ihre Aufgaben inhaltlich unverändert wahr, ebenso wie die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen. Es liegt in der Leitungsfunktion der Fachbereichsleitung, die Aufgaben von den jeweils dafür qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erledigen zu lassen. Im Bereich Beratung und Diagnostik gibt es inhaltliche Überschneidungen, und es ist im Sinne einer qualitativen Steigerung des Beratungsangebotes gewollt, dass Ratsuchende eine Unterstützung für Probleme durch beide Fachgruppen bekommen können.

Zu c)

Es wird für keine der beiden Fachgruppen neue Tätigkeitsmerkmale geben; es ist aber gewollt, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Aufgabenfeldern entsprechend qualifizieren und spezialisieren, um auch künftig ein hohes fachliches Niveau der Aufgabenerledigung sicherstellen zu können.

3. Wie viele Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sind
 - a) gegenwärtig und
 - b) bis zum Jahr 2018 im Schulsystem Mecklenburg-Vorpommern tätig (bitte nach Schulamtsbereichen und Jahren getrennt angeben)?

Die Fragen 3 a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Schulpsychologische Dienst sowie der Diagnostische Dienst verfügen derzeit über keine eigenen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter. Für die in beiden Fachdiensten anfallenden Verwaltungsaufgaben stehen anteilig Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Staatlichen Schulämter zur Verfügung. Im Jahr 2013 verfügte der Schulpsychologische Dienst über 22 Vollzeitstellen, von denen künftig beim Staatlichen Schulamt Schwerin eine Stelle im Rahmen des Personalkonzepts der Landesregierung nach Eintritt in die Ruhephase der Alterszeit nicht nachbesetzt werden kann. Ein Ausgleich zwischen den Staatlichen Schulämtern wird derzeit vorbereitet. Dabei ist beabsichtigt, eine Stelle beim Staatlichen Schulamt Rostock, die im Jahr 2014 durch Eintritt in den Ruhestand frei wird, an das Staatliche Schulamt Schwerin zu geben.

Stellenübersicht Vollzeitstellen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (Stand 01.07.2013):

Staatliches Schulamt	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Schwerin	6	6	6	6	6	6
Rostock	6	5	5	5	5	5
Neubrandenburg	4	4	4	4	4	4
Greifswald	6	6	6	6	6	6

An den Staatlichen Schulämtern sind derzeit 52 Vollzeitstellen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter vorhanden, deren Verteilung in nachfolgender Tabelle aufgeführt ist.

Stellenübersicht Vollzeitstellen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (Stand 01.07.2013):

Staatliches Schulamt	2013	2014*	2015	2016	2017	2018
Schwerin	16	15	15	15	15	15
Rostock	14	13	13	13	13	13
Neubrandenburg	11	10	10	10	10	10
Greifswald	16	15	15	15	15	15

*) gegebenenfalls Umsetzung in das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Rahmen der Zentralisierung der Berufsschulaufsicht (bis zu vier Stellen) frühestens ab 01.11.2013.

4. Wie soll gewährleistet werden, dass zukünftig die per Schulgesetz definierten Aufgaben der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen
 - a) wie bisher umgesetzt werden können und
 - b) künftig in den neuen Fachdienst integriert werden können?

Die Fragen 4 a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 b) und c) verwiesen.

Die bisherigen Aufgaben des Schulpsychologischen Dienstes und des Diagnostischen Dienstes werden sich im künftigen Fachbereich vollumfänglich wiederfinden.

5. Inwieweit ist künftig beabsichtigt, dass Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zur Diagnostik von sonderpädagogischem Förderbedarf sowie pädagogischen Förderbedarfen eingesetzt werden?

Sowohl Ziffer 2.4 des Erlasses zur Schulpsychologischen Beratung vom 15.09.1994 als auch § 5 Absatz 4 Verordnung zur Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung vom 02.09.2009 sieht die Beteiligung des Schulpsychologischen Dienstes ausdrücklich vor, woran sich auch künftig nichts ändern wird. Die Beteiligung richtet sich jeweils nach der zugrundeliegenden diagnostischen Fragestellung des Einzelfalls.

6. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurden die Tätigkeitsschwerpunkte der letzten Stellenausschreibungen (Vertretung Schulpsychologischer Dienst im Staatlichen Schulamt Rostock und im Staatlichen Schulamt Schwerin) im Vergleich zur Tätigkeitsdarstellung des Schulpsychologischen Dienstes vom 15. November 2011 (Entwurf der Tätigkeitsdarstellung des Schulpsychologischen Dienstes Mecklenburg-Vorpommern) geändert?

Die Landesregierung widerspricht der Sachverhaltsdarstellung in Frage 6. Es handelt sich nicht um eine Änderung von Tätigkeiten oder Tätigkeitsschwerpunkten, sondern mit Blick auf die Antwort zu Frage 5 um eine Klarstellung der bestehenden und künftigen Arbeitsaufgaben. Die Tätigkeitsdarstellung der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen vom 15. November 2011 diene der Feststellung der tariflichen Eingruppierung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen in die Entgeltgruppe E 13.

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 5 verwiesen. Es ist der Landesregierung erlaubt, die Aufgaben von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen festzulegen. Diese sind gemäß § 95 Absatz 2 Satz 3 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern im Dienst des Landes und in Bezug auf ihre Aufgabenerfüllung an fachliche und dienstliche Weisungen gebunden. Diagnostik ist eine berufliche Kernkompetenz von Schulpsychologen und Schulpsychologinnen. Dazu gehört auch die psychologisch-diagnostische Mitwirkung bei der sonderpädagogischen Förderdiagnostik.

7. Erfolgt eine Ausschreibung der Stelle der künftigen Leiterin/des künftigen Leiters des neu zu bildenden Fachdienstes?

Die Landesregierung beabsichtigt, den Diagnostischen Dienst und den Schulpsychologischen Dienst zum Fachbereich „Diagnostik und Schulpsychologie“ zusammenzulegen. Der zusammengeführte Dienst soll durch die bisherigen Leitungen des Diagnostischen Dienstes (Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen) geleitet werden.

8. Wenn Frage 6 verneint wird, auf welcher anderen Grundlage basiert diese Entscheidung?

Entfällt.

9. Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung die seit November 2011 im Entwurf vorliegende Tätigkeitsdarstellung des Schulpsychologischen Dienstes in eine Verwaltungsvorschrift umzusetzen?

Die Landesregierung hat die Aufgaben des Schulpsychologischen Dienstes mit dem oben genannten Erlass geregelt. Nach der beabsichtigten Zusammenführung des Schulpsychologischen Dienstes und des Diagnostischen Dienstes werden die Aufgaben- und Tätigkeitsbeschreibungen für beide Mitarbeitergruppen geprüft und in angemessener Form veröffentlicht.